



Vertrag über die Einräumung einer Aufbereitungslizenz

zwischen

STV, Kaufmannstraße 71 · 53115 BONN

- nachstehend
"Aufbereiter" genannt -

und

Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH
Kaufmannstraße 71
53115 Bonn

- nachstehend "STV" genannt -

Präambel:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes ("SortG") vom 17.07.1997 (BGBl I S. 1854) und aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (insgesamt "EU-SortVO") ist allein der Sortenschutzinhaber berechtigt, Vermehrungsmaterial der für ihn geschützten Pflanzensorten, welches noch nicht mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist und welches nicht zu Nachbauzwecken verwendet wird, für Vermehrungszwecke aufzubereiten.

Vermehrungsmaterial im Sinne der gesetzlichen Regelungen und im Sinne dieses Vertrages ist jegliches Erntegut einer geschützten Sorte, welches zur Aussaat geeignet und bestimmt ist (vgl. § 2 Ziffer 2 SortG), und umfaßt damit

- anerkanntes Saat- und Pflanzgut, welches für die Aussaat bestimmt ist sowie aberkanntes Saat- und Pflanzgut, welches der Landwirt im eigenen Betrieb zur Aussaat einsetzen möchte,
- Nachbausaat- und -pflanzgut, welches der Landwirt im eigenen Betrieb zur Aussaat einsetzen möchte und
- Konsumware, soweit diese für die Aussaat bestimmt ist.

Die in Anlage 1 aufgeführten Sortenschutzinhaber und Nutzungsberechtigten ("Züchter") haben die STV beauftragt und bevollmächtigt, im Namen und für Rechnung des jeweiligen Züchters diejenigen Rechte gegenüber Dritten geltend zu machen, die ihnen in bezug auf

die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial der für sie gegenwärtig und zukünftig auf der Grundlage des SortG oder der EU-SortVO geschützten Pflanzensorten ("Vertragssorten") zustehen.

Um dem Aufbereiter die Möglichkeit einzuräumen, Vermehrungsmaterial der Vertragssorten umfassend aufzubereiten, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Aufbereitungslizenz

- (1) Die STV räumt dem Aufbereiter im Namen der in der Anlage 1 aufgeführten Züchter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine nicht exklusive Aufbereitungslizenz für ihre Vertragssorten ein. Der Aufbereiter ist damit berechtigt, Vermehrungsmaterial der Vertragssorten zu reinigen und/oder zu beizen ("Aufbereitung"), soweit das Vermehrungsmaterial aus einer ordnungsgemäßen Vermehrung stammt. Als ordnungsgemäß gilt eine Vermehrung dann, wenn sie auf der Grundlage eines mit dem jeweiligen Züchter geschlossenen Vermehrungsvertrages erzeugt und erfolgreich im Feldbestand geprüft worden ist bzw. die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 Abs. (2) Saatgutverordnung zugestanden wurde.
- (2) Für den Fall, daß der Aufbereiter mehrere separate Aufbereitungsanlagen betreibt, gilt die Aufbereitungslizenz für die in Anlage 2 bezeichneten Aufbereitungsanlagen. Im Einvernehmen der Parteien kann die Anlage 2 jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Die STV ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Aufbereitungs-

lizenz für einzelne der in der Anlage 2 bezeichneten Aufbereitungsanlagen mit sofortiger Wirkung einseitig zu entziehen, wenn mit diesen die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 nicht oder nicht mehr vollständig eingehalten werden können. Dem Aufbereiter ist vor dem Entzug der Aufbereitungslizenz die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial ist im übrigen zulässig, soweit das Vermehrungsmaterial mit Zustimmung des betreffenden Züchters in den Verkehr gebracht worden ist oder im ordnungsgemäßen Nachbau eingesetzt werden soll. Ordnungsgemäßer Nachbau liegt dann vor, wenn der das Vermehrungsmaterial einliefernde Landwirt das betreffende Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb erzeugt hat und beabsichtigt, es im Einklang mit den Bestimmungen des SortG und der EU-SortVO wieder im eigenen Betrieb zur Aussaat einzusetzen.
- (4) Die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial in anderen als den in diesem § 1 bezeichneten Fällen ist dem Aufbereiter nicht gestattet.

§ 2 Entgelt

Ein gesondertes Entgelt für die Einräumung der Aufbereitungslizenz hat der Aufbereiter an die STV nicht zu zahlen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Aufbereiteters

- (1) Der Aufbereiter hat bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) die gesetzlichen Anforderungen sowie die vom Züchter festgelegten Qualitäts- und Sortiernormen einzuhalten. Der Aufbereiter wird im Fall der Beizung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) die für das angewendete Beizmittel von der BBA zugelassene oder die von dem Hersteller des betreffenden Beizmittels empfohlene geringere Aufwandmenge einsetzen.
- (2) Der Aufbereiter wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Behinderung der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial im Sinne des § 1 Abs. (1), welches zur Saatgutenerkennung gelangt, durch die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial im Sinne des § 1 Abs. (3) (Nachbau) zu vermeiden.
- (3) Der Aufbereiter stellt sicher, daß seine technische Anlage zur ordnungsgemäßen Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) geeignet ist. Der Aufbereiter gestaltet seine betriebliche Organisation dergestalt, daß ein reibungsloser Ablauf der Aufbereitungen und eine rechtzeitige Auslieferung des aufbereiteten Vermehrungsmaterials gesichert ist.

§ 4

Besondere Pflichten des Aufbereiteters

- (1) Vor einer jeden Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) hat der Aufbereiter dafür Sorge zu tragen, daß die Sortenschutzrechte des betroffenen Züchters gewahrt werden. Hierzu hat der Aufbereiter bei der Aufbereitung einer jeden Partie folgende Daten zu erheben:
 - Name und Anschrift des Einlieferers;
 - Sortenbezeichnung nebst Sortenkennnummer;
 - Ort und Zeitpunkt der Aufbereitung und
 - Gewicht der aufbereiteten Partie vor und nach der Aufbereitung.

Der Aufbereiter wird eine schriftliche und übersichtliche Aufstellung dieser Daten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der STV auf deren Anforderung hin unverzüglich übersenden. Der Aufbereiter kann der STV auch eine auf einem Datenträger gespeicherte Aufstellung der Daten übersenden. Der Aufbereiter hat eine Kopie seiner Aufstellung der Daten sowie sämtliche Unterlagen, die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufbereitung von Bedeutung sind, für die Dauer von 4 Jahren aufzubewahren.

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz unterrichtet der Aufbereiter zu seinem eigenen Schutz den Einlieferer davon, daß er Daten über die Aufbereitung sammelt, speichert und auf Anforderung an die STV übermittelt.

- (2) Der Aufbereiter ist ohne die vollständige und richtige Feststellung der in Abs. (1) bezeichneten Daten nicht berechtigt, Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) aufzubereiten. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der von dem Einlieferer angegebenen Daten, darf der Aufbereiter die Aufbereitung ebenfalls nicht durchführen.
- (3) Der Aufbereiter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Identität des eingelieferten Vermehrungsmaterials einerseits und der nach Aufbereitung wieder ausgelieferten Saat-/Pflanzgutpartie andererseits gewahrt bleibt.
- (4) Die Pflichten gemäß Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (3).

§ 5 Prüfungsrechte

- (1) Die STV ist berechtigt, die Aufzeichnungen des Aufbereiteters (§ 4 Abs. (1)) im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) und die in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte jederzeit umfassend einzusehen und zu prüfen. Dies gilt entsprechend bei der Aufberei-

tung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (3).

- (2) Die STV ist jederzeit berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder einen von ihr beauftragten vereidigten Probenehmer Proben des von dem Aufbereiter aufbereiteten Vermehrungsmaterials gemäß § 1 Abs. (1) zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Soweit die STV aufgrund des Untersuchungsergebnisses nachweist, daß die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial durch den Aufbereiter nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, kann die STV den Aufbereiter verpflichten, daß dieser durch einen von der STV zu benennenden vereidigten Probenehmer in angemessenem Umfang von aufbereitetem Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) aus der verkaufsfertigen Ware ggfs. nach der Beizung eine Probe entnehmen und einlagern läßt. Die Kosten für Probenahme und Untersuchung trägt der Aufbereiter, wenn die untersuchten Proben bestätigen, daß die Aufbereitung des Vermehrungsmaterials nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Andernfalls oder wenn keine der entnommenen Proben untersucht wird, trägt die STV die Kosten. Die STV ist jederzeit berechtigt, diese Proben untersuchen zu lassen.

§ 6

Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei insgesamt oder für einzelne Vertragssorten bis zum 01.10. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 30.06. des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Abwicklung bestehender Aufbereitungen hat nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfolgen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen seitens des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Als wesentliche Vertragspflichten des Aufbereiters gelten insbesondere die Pflichten gemäß § 4. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Für den Fall, daß der Aufbereiter mit einem oder mehreren der in Anlage 1 genannten Sortenschutzinhaber oder Nutzungsberechtigten einen V-, VO-, U-VO- oder Vermehrungsvertrag ab-

geschlossen haben sollte, kann der vorliegende Vertrag seitens der STV insgesamt frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem sämtliche bestehenden V-, VO-, U-VO- oder Vermehrungsverträge des Aufbereiters beendet sein werden. Der STV steht es in diesem Falle frei, dem Aufbereiter bereits zuvor unter Beachtung der in Abs. (1) genannten Kündigungsfristen die Aufbereitelizenz für diejenigen Vertragssorten zu entziehen, für die ein V-, VO-, U-VO- oder Vermehrungsvertrag des Aufbereiters nicht besteht.

- (3) Die Bestimmungen von § 1 Abs. (2) bleiben unberührt.

§ 7

Veräußerung / Verpachtung

Veräußert oder verpachtet der Aufbereiter seinen Betrieb oder zediert er als Pächter des Betriebs sein Pachtrecht, so wird er den betreffenden Vertragspartner verpflichten, in die Rechte und Pflichten dieses mit der STV geschlossenen Vertrages einzutreten. Der Aufbereiter wird seine diesbezügliche Absicht rechtzeitig vorher der STV mitteilen.

§ 8

Schiedsabrede

Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden gemäß dem beigefügten Schiedsvertrag entschieden.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, daß dieser Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

....., den 199

....., den 199

STV, Kaufmannstraße 71 · 53115 BONN

- nachstehend
"Aufbereiter" genannt -*und*Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH
Kaufmannstraße 71
53115 Bonn- nachstehend **"STV"** genannt -**§ 1**

Sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem am 199 .. geschlossenen Vertrag über die Einräumung einer Aufbereitungslizenz ergeben, sollen - soweit eine einvernehmliche Beilegung nicht möglich ist - unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten entschieden werden.

Zu den Streitigkeiten gehören auch solche über die Wirksamkeit der Begründung und/oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden.

- das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart.

Örtlich zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, welches der Schiedsbeklagte auf entsprechende Aufforderung durch den Schiedskläger binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem Schiedskläger benennt. Soweit der Schiedsbeklagte innerhalb der Frist kein Schiedsgericht benennt, ist der Schiedskläger zur Benennung des örtlich zuständigen Schiedsgerichts berechtigt. Die Benennung durch den Schiedskläger kann durch Erhebung der Schiedsklage bei einem Schiedsgericht erfolgen.

§ 2

Schiedsgerichte gemäß § 1 sind

- das Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten bei der Landwirtschaftskammer Hannover, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover und

§ 3

Die Einleitung und die Durchführung des Schiedsverfahrens bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der für das Schiedsgericht erlassenen Schiedsgerichtsordnung.

....., den 199 ..

....., den 199 ..

Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH_____
Aufbereiter

Anlage 1

Sortenschutzinhaber

A	Dr. J. Ackermann & Co., Saatzucht Irlbach	97342 Irlbach
	Saatzucht Bauer GmbH	93083 Obertraubling
	Bavaria Saat München BGB Ges. mbH	86564 Niederarnbach
	Bayerische Futtersaatbau GmbH	85737 Ismaning
B	Bayerische Pflanzenzuchtgesellschaft eG & Co. KG	80796 München
	Kartoffelzucht Hergen Berding	26345 Bockhorn
	Kartoffelzucht Böhm, Inh. Gebrüder Böhm KG	21335 Lüneburg
	Böhm-Nordkartoffel Agrarproduktion GbR	21335 Lüneburg
C	Saatzucht Friedrich Böhm & Sohn	29633 Munster-Trauen
	W. von Borries-Eckendorf	33818 Leopoldshöhe
	Saatzucht Josef Breun GdbR	91074 Herzogenaurach
	Burgenland Pflanzenzucht GmbH	80050 München
D	Pflanzenzucht Dr.h.c. Carsten, Inh. Erhardt Eger KG	23611 Bad Schwartau
	Cebeco Saaten GmbH	29225 Celle
E	DANESPO A/S	DK- 7323 Give
	Danisco Seed GmbH	38154 Königslutter a. Elm
F	Deutsche Saatveredelung Lippstadt-Bremen GmbH	59557 Lippstadt
	DLF-TRIFOLIUM Deutschland GmbH	30659 Hannover
G	Saatzucht Engelen-Büchling	94363 Oberschneiding
	Feldsaaten Freudenberger GmbH & Co. KG	47800 Krefeld
H	Saatzucht Firlbeck KG	94348 Atting
	GROETZNER Pflanzenzucht GmbH & Co. KG	22397 Hamburg
I	Saatzucht Hadmersleben GmbH	39398 Hadmersleben
	Hauptsäaten für die Rheinprovinz GmbH	50668 Köln
J	Saatzucht Dr. Hege GbRmbH	74638 Waldenburg
	Heidesand-Raiffeisen-Warengenossenschaft eG	27383 Scheeßel
K	HybriTech Deutschland, Zweigniederlassung der Monsanto (Deutschland) GmbH, Domäne Hohebuch	74638 Waldenburg
	I.G. Saatzucht GmbH & Co. KG	80050 München
L	InterSaatzucht GmbH	81901 München
	Kruse & Co., Inh. Peter Kruse	32139 Spenge
M	KWS AG, Kleinwanzlebener Saatzucht, vorm. Rabbethge & Giesecke	37574 Einbeck
	Saatzucht Fritz Lange KG	23611 Bad Schwartau
N	Lochow-Petkus GmbH	29303 Bergen
	Freiherr von Moreau Saatzucht GmbH	93099 Mötzing
O	Nickerson Pflanzenzucht GmbH	31234 Edemissen
	Dr. K.-H. Niehoff	17209 Bütow
P	Norddeutsche Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG	24363 Holtsee
	Nordkartoffel-Zuchtgesellschaft mbH	21335 Lüneburg
Q	Nordsaat Saatzucht GmbH, Saatzucht Langenstein	38895 Böhnshausen
	NORIKA Nordring-Kartoffelzucht- u. Vermehrungs-GmbH	18190 Groß Lüsewitz
R	Novartis Seeds GmbH	32107 Bad Salzflen
	Pflanzenzucht Oberlimpurg Dr. Peter Franck	74523 Schwäbisch Hall
S	PBI Saatzucht GmbH	38855 Silstedt
	Pioneer Hi-Bred Northern Europe GmbH	21614 Buxtehude
T	P.H. Petersen Saatzucht Lundsgaard	24976 Lundsgaard
	Saatzucht Rudolf Pohl KG	25560 Warringholz
U	Raiffeisen Zentralgenossenschaft e.G., Abt. Pflanzenbau	76137 Karlsruhe
	Saaten-Ring von Rümker KG	34130 Kassel
V	SAKA-RAGIS Pflanzenzucht GbR	20144 Hamburg
	Pflanzenzucht SaKa G.b.R.	20144 Hamburg
W	Saatzuchtwirtschaft Hans Schmidt	76829 Landau
	G. Schneider Saatzucht GmbH	24977 Grundhof
X	SZS Saaten-Zentrum Schöndorf, Inh. Friedrich Uhlig	99427 Weimar
	Schwarzwälder Saatzucht H. Otto Ernst	89077 Ulm
Y	Saatzucht Hans Schweiger & Co. oHG	85368 Moosburg
	SECOBRA Saatzucht GmbH	32657 Lemgo
Z	Semundo Saatzucht GmbH, Teendorf	29582 Hanstedt
	Saatzucht Soltau-Bergen eG, RWG	29614 Soltau
AA	Stader Saatzucht eG	21680 Stade
	Saatzucht Steinach GmbH	94377 Steinach
AB	Saatzuchtgesellschaft Streng's Erben GmbH & Co. KG	97215 Uffenheim
	Fr. Strube Saatzucht KG	38358 Söllingen
AC	Südwestdeutsche Saatzucht Dr. Hans Rolf Späth	76437 Rastatt
	Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf	91746 Weidenbach
AD	Uniplanta Saatzucht KG	86564 Niederarnbach
	Vereinigte Saatzuchten eG	29574 Ebstorf
AE	Wentzelsche Saatzucht u. Lagerhallen GmbH & Co. KG, Saatzuchtstation	06198 Salzmünde

Anlage 2

Adressen der dem Aufbereiter angeschlossenen Aufbereitungsanlagen*

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

* Für diese Aufbereitungsanlagen gilt ebenfalls die dem Aufbereiter eingeräumte Aufbereiterlizenz.